

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Auf einen erteilten Auftrag finden ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen der Fa. Piekenbrink Anwendung.
2. Folgendes Verhalten der Fa. Piekenbrink gilt nicht als Anerkennung der Lieferbedingungen des Auftragnehmers:
 - Stillschweigen
 - Annahme einer Auftragsbestätigung mit abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
 - vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen bzw. Teillieferungen
 - Zahlungen der Fa. Piekenbrink.Einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen bedarf es nicht.
3. Sind laufende Geschäftsbeziehungen aufgenommen worden, so gelten auch für alle künftigen Geschäfte ausschließlich die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Fa. Piekenbrink in der vorliegenden Fassung.
4. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Piekenbrink. Auf das Schriftformerfordernis kann mündlich nicht verzichtet werden.

II. Auftragsbestätigung

1. Die rechtsverbindlich unterzeichnete Auftragsbestätigung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung der Fa. Piekenbrink zurückzureichen.
2. Abweichende Erklärungen des Auftragnehmers zu den Erklärungen der Fa. Piekenbrink in deren Bestellung sind in einem gesonderten Schreiben des Auftragnehmers bekannt zugeben oder auf der Auftragsbestätigung deutlich kenntlich zu machen.

III. Besondere Geschäftsbedingungen Luftfahrt

1. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant sein Einverständnis zu folgenden besonderen Geschäftsbedingungen Luftfahrt:
2. Zu jeder Sendung sind die relevanten Zertifikate beizufügen.
3. Der Lieferant bestätigt, dass die Fa. Piekenbrink, deren Kunden und die regelsetzenden Behörden zu jeder Zeit das Recht auf Zutritt zu seiner Betriebsstätte, zum Produkt und/oder zu relevanten Qualitätsaufzeichnungen haben, um die Qualität der Produkte oder der Arbeit zu verifizieren. Das Recht auf Zutritt ist auf die Produkte und Dokumente beschränkt, die die Produkte oder Verträge der Fa. Piekenbrink betreffen.
4. Alle Einkaufsanforderungen gelten auch für Zulieferer oder Subunternehmer des Lieferanten.
5. Der Lieferant meldet der Fa. Piekenbrink unverzüglich unerwartete Abweichungen, Nichteinhaltungen, Änderungen am Produkt und/oder am Prozess, Lieferantenwechsel und/oder Wechsel der Produktionsstätte. Die Fa. Piekenbrink behält sich das Recht vor, solche Änderungen oder Vorkommnisse zu genehmigen, bevor die Arbeit fortgesetzt werden darf.
6. Der Lieferant bestätigt, passende Korrekturmassnahmen zu ergreifen, wenn die Fa. Piekenbrink ihm Beanstandungen oder Mängelberichte vorlegt.
7. Alle Aufzeichnungen (Unterlagen), die die Herstellung, Inspektion oder Prüfung der Produkte betreffen, wird der Lieferant mindestens 30 Jahre archivieren.
8. Der Lieferant wird alle „Globalen Ethikprinzipien der Luftfahrt und Rüstungsindustrie“ einhalten, sowohl von der Aerospace Industries Association of America (AIA), als auch von der AeroSpace and Defence Industries Association of Europe (ASD), wie sie auf <http://asd-europe.org/sectors-policies/business-ethics> hinterlegt sind.

IV. Liefertermin, Erfüllungsort

1. Genannte Liefertermine sind verbindlich, Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung der Fa. Piekenbrink und bei Rechnungsstellung zum vereinbarten Liefertermin zulässig.
2. Der Auftragnehmer hat die Fa. Piekenbrink von allen die Einhaltung der Lieferfristen verzögernden Umstände unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Fa. Piekenbrink in Laupheim, es sei denn, in der Bestellung ist ein anderer Bestimmungsort angegeben.

V. Versand

1. Versandpapiere, wie Lieferscheine, Packzettel, Werkzeugnisse und dergl. sind den Sendungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen der Fa. Piekenbrink anzugeben.
2. Soweit der Auftrag keine bestimmte Versandart vorschreibt, ist die wirtschaftlichste Versandart vorzusehen.
3. Die Rücksendung von Leergut, Verpackungsmaterial und Ladegeräten erfolgt unfrei auf Kosten des Auftragnehmers. Die besonderen Regelungen des Behälterverkehrs bleiben unberührt.

VI. Eigentumsübergang

Bei Eigentumsvorbehalten des Auftragnehmers geht das Eigentum an den Liefergegenständen spätestens mit der Bezahlung auf Fa. Piekenbrink über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

VII. Mängelhaftung

1. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt von Mängelansprüchen.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Fa. Piekenbrink rügt offenkundige und verborgene Mängel in der Regel innerhalb von 2 Wochen ab Entgegennahme der Lieferung bei offenkundigen Mängeln, bei verborgenen Mängeln ab deren Entdeckung. Eine längere Rügefrist gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Fa. Piekenbrink in laufenden Geschäftsbeziehungen steht und die Rüge innerhalb der Regelfrist insbesondere wegen des Lieferumfangs nachweislich nicht möglich war oder wenn eine längere Rügefrist für die in Auftrag gegebenen Lieferungen handels- und/oder branchenüblich ist.
4. Wenn dies für den Auftragnehmer nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, kann Fa. Piekenbrink den Mängelanspruch dahingehend geltend machen, dass nach ihrer Wahl der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist entweder den mangelhaften Liefergegenstand nachzubessern oder einen mangelfreien Gegenstand zu liefern hat. Die Aufwendungen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Liefergegenstände entsprechend deren bestimmungsgemäßem Gebrauch an einen anderen Ort als dem Firmensitz der Fa. Piekenbrink verbracht worden sind. Wird innerhalb der von Fa. Piekenbrink gesetzten Frist der mangelhafte Liefergegenstand nicht nachgebessert oder kein Ersatz geliefert, unabhängig davon, ob dies der Auftragnehmer zu vertreten hat oder nicht, kann Fa. Piekenbrink nach ihrer Wahl und ohne vorherige Androhung die Nachbesserung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen oder die ihr zustehenden gesetzlichen Rechte/Ansprüche auf Minderung, Rücktritt sowie Schadensersatz oder Ersatz vergleicher Aufwendungen geltend machen.
5. Der Lauf der Verjährungsfrist für Mängel wird durch solche Zeiten, in denen der mit Mängeln behaftete Liefergegenstand aus Anlass eines Mängelfalls nicht benutzt werden kann, gehemmt. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tag, an dem der Mangel dem Auftragnehmer mitgeteilt wird und endet mit dem Tag der Übergabe eines neu gelieferten Gegenstandes oder mit dem Tag, an dem der nachgebesserte Gegenstand zur Verfügung steht.

VIII. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Gegenstände in- und/oder ausländische Schutzrechte nicht verletzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fa. Piekenbrink und/oder deren Abnehmer schadlos zu halten, wenn diese wegen Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder im Wege des Rechtsstreits in Anspruch genommen werden. Im Falle des Rechtsstreits hat der Auftragnehmer auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sämtlichen Schaden, der der Fa. Piekenbrink und/oder ihren Abnehmern daraus erwächst, dass diese auf die freie Benützbarkeit der Liefergegenstände vertraut haben. Der Schaden eines Abnehmers der Fa. Piekenbrink ist vom Auftragnehmer nur zu ersetzen, soweit der Abnehmer die Fa. Piekenbrink insoweit in Anspruch nimmt.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht, soweit er die gelieferten Gegenstände ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen der Fa. Piekenbrink hergestellt hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Gegenstände eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.
3. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den gelieferten und zu liefernden Gegenständen benutzt; stellt der Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er die Fa. Piekenbrink hierüber unaufgefordert unverzüglich zu benachrichtigen.

IX. Rechnung, Zahlung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung einzureichen. In der Rechnung sind die von Fa. Piekenbrink angegebenen Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen aufzuführen.
2. Der Tag des Rechnungseingangs (Eingang der Ware und eines etwaigen Werkzeugnisses vorausgesetzt) ist maßgebend für den Beginn der Zahlungsfrist.
3. Bei Vorliegen eines Mängelanspruchs ist Fa. Piekenbrink berechtigt, bis zur ordnungsgemäßen Mängelseiteigung die Zahlung in Höhe eines unter Berücksichtigung des Mangels entsprechenden Teils des Entgelts zurückzuhalten.

X. Datenschutz

Fa. Piekenbrink ist berechtigt, für sich und ihre Beteiligungsgesellschaften alle Daten über den Auftragnehmer unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu verarbeiten.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Auftrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Auftrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Fa. Piekenbrink und der Auftragnehmer verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft und im Wechsel- und Scheckprozess ist ausschließlich der Sitz der Fa. Piekenbrink.